



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages zwischen der Weta AG und dem Kunden. Allfällige Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden sind explizit ausgeschlossen. Weitere oder angepasste Bedingungen können, wenn nötig auf Offerten oder Verträgen festgelegt werden. Sie müssen in jedem Fall niedergeschrieben und mit Unterschrift oder digital bestätigt werden.

Anpassungen von Dienstleistungen und Angeboten

Die Weta AG ist berechtigt, ihre Dienstleistungen anzupassen und technische Änderungen vorzunehmen, soweit sie dies aus sicherheits- oder leistungstechnischen Gründen oder aufgrund Anpassungen im Markt als sinnvoll erachtet. Dabei wird darauf geachtet, dass die versprochene Leistung beibehalten oder verbessert wird. Eine daraus resultierende Kostenerhöhung wird vorgängig mit dem Kunden besprochen.

Datensicherung

Datensicherung ist in jedem Fall im Kompetenzbereich des Kunden, insbesondere wenn Reparaturen an Systemen oder Geräten vorgenommen werden müssen. Die Weta AG haftet in keinem Fall bei Datenverlust.

Datenschutz

Die von der Weta AG erfassten Daten werden zum Zweck der Vertragserfüllung weitergegeben und genutzt und sind von den Mitarbeitenden einsehbar. Der Kunde erteilt sein Einverständnis, dass die Daten an Dritte weitergegeben werden dürfen, sofern dies im Sinne des Kunden zur Erfüllung des Auftrages nötig ist.

Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen Eigentum der Weta AG. Der Käufer ist dafür besorgt, dass diese an einem geeigneten Ort aufbewahrt und vor Gefahren (Feuchtigkeit, Hitze, Diebstahl und Beschädigung) geschützt wird. Bei Zuwiderhandlung ist defektes oder abhandengekommenes Material zu ersetzen.

Garantie

Sämtliche von der Weta AG gelieferten Komponenten und deren Bestandteile unterliegen ausschliesslich den Garantiebestimmungen der jeweiligen Hersteller. Die Leistungen werden während den Öffnungszeiten der Weta AG erbracht. Unsachgemässe Behandlung und Bedienung durch den Kunden, Eingriffe Dritter und äussere Einflüsse schliessen die Garantieleistung aus. Die Haftung von Folge- oder indirekten Schäden ist ausdrücklich ausgeschlossen. Verbrauchsmaterial unterliegt nicht den Garantiebestimmungen. Bei der Garantie auf Geräte handelt es sich ausschliesslich um eine «Bring-In» Garantie. Das heisst, die defekte Ware wird im Rahmen der Garantiebedingungen kostenlos vom Hersteller repariert bzw. ausgetauscht. Für die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten durch die Weta AG, hat der Kunde aufzukommen.

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt für alle Vertragsparteien CH-7430 Thusis.

Die Vereinbarungen und Abmachungen unterstehen dem schweizerischen Recht. Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden AGB nichtig oder rechtsungültig sein, gelten die übrigen Bestimmungen weiterhin. In einem solchen Fall werden nichtige oder rechtsunwirksame Bestimmungen durch rechtsgültige ähnliche Bestimmungen ersetzt.

Haftungsausschluss

Die Weta AG garantiert für ihre Dienstleistungen weder den störungsfreien Betrieb noch die Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Haftung für Betriebsunterbrüche ist hiermit ausgeschlossen. Die Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die sich aus der Benutzung oder durch Fehlleistungen der gelieferten Ware oder erbrachten Dienstleistungen ergeben, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für entgangene Gewinne, Schäden durch Computerviren oder anderen Gefahren aus dem Internet, Datenverluste, Ansprüche Dritter sowie Folgeschäden aus Produktionsausfällen und Schäden wegen leichter Fahrlässigkeit. Ausgenommen sind weitergehende zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen. Die Weta AG übernimmt keine Verantwortung für Verfügbarkeiten, Inhalte und Qualität aus Leistungen dritter Parteien. Ebenfalls haftet Weta AG nicht für Schäden, welche auf Ereignisse höherer Gewalt oder Zufällen zurückzuführen sind.

Leistungen der Weta AG

Die Leistungen der Weta AG können jeweils den individuellen Verträgen sowie Angeboten mit den Kunden entnommen werden. Zur Erfüllung des Auftrags kann die Weta AG jederzeit selbstständig Subunternehmer und Spezialisten beiziehen. Die Weta AG bestrebt, ihre Dienstleistungen sorgfältig und fachgerecht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu erbringen. Wartungsarbeiten werden im Normalfall frühzeitig angekündigt. Bei unerwarteten Systemausfällen kann die Weta AG die Verfügbarkeit jederzeit einschränken oder für unbestimmte Zeit ausser Betrieb nehmen. Dadurch wird kein Anspruch des Kunden auf Zahlungsrückerstattungen oder Rechnungsabzüge begründet. Viele Dienste in der Cloud sind ausserhalb der Einflussmöglichkeit der Weta AG. Darum besteht keine Möglichkeit, die Verfügbarkeit der nationalen oder internationalen Anbieter zu beeinflussen. Darum kann nicht garantiert werden, dass Daten oder Services ununterbrochen oder ohne Verzögerung zur Verfügung stehen. Die Weta AG garantiert daher nur die Unterstützung der Kunden so schnell wie möglich, den vom Kunden gewünschten Zustand wiederherzustellen. Die Weta AG betreibt keine eigenen Rechenzentren, sondern bietet die Services der Marktführer passend zu den Kundenanforderungen an. Dabei werden Neuerungen im Markt stetig überwacht und bewertet, sodass immer die passenden Lösungen vorgestellt werden können.

Lieferfristen

Grundsätzlich gilt die Lieferfrist der Auftragsbestätigung. Diese ist nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich so zugesichert wurde. Nichteinhaltung der Fristen berechtigt nicht zu Schadenersatz oder Auftragsrücktritt, es sei denn dies wurde vorherig gegenseitig schriftlich vereinbart.

Nutzungsrecht

Der Kunde verpflichtet sich, die Programme nur auf seiner Anlage für seinen eigenen Gebrauch zu benutzen und diese Programme, einschliesslich Dokumentation, Dritten (weder ganz noch teilweise) zu übergeben oder zugänglich zu machen. Mit Ausnahme dieses Nutzungsrechts bleiben sämtliche Rechte an den Programmen bei Weta AG bzw. den Urhebern der Programme, auch wenn der Kunde daran Änderungen vornimmt. Ohne ausdrückliche, schriftliche Ermächtigung dürfen von den Programmen und den dazugehörigen Dokumenten keine Kopien irgendwelcher Art erstellt werden.

Pflichten des Kunden

Die Mitarbeit des Kunden ist unerlässlich. Damit Dienstleistungen der Weta AG zur Zufriedenheit des Kunden erbracht werden können, müssen die Zugänge zu den Anlagen und die Zugriffe ins System gewährleistet werden. Es liegt in der Verantwortung des Kunden seine Daten zu sichern und Rücksicherungstests selbst durchzuführen oder der Weta AG in Auftrag zu geben. Dies gilt, insbesondere wenn Wartungsarbeiten oder Reparaturen am System oder deren Geräten durchgeführt werden. Der Kunde muss die Daten vor unbefugtem Zugriff, Manipulation oder Verlust schützen. Der Kunde verpflichtet sich weiter, die schweizerische Gesetzgebung und die massgebenden internationalen Abkommen einzuhalten. Dies gilt ebenfalls bei missbräuchlicher Nutzung der Ressourcen, welche die Stabilität und Sicherheit der Systeme gefährden oder sich negativ auf die Leistung benachbarter Systeme auswirkt. Kommt der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, ist die Weta AG von ihrer Leistungspflicht entbunden. Verträge können fristlos und ohne Entschädigung beendet werden und bis dahin angefallene Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Kunde haftet selbst für die Art und Weise der Nutzung seiner gekauften oder gemieteten Services und Dienstleistungen sowie seiner Handlungen und entbindet die Weta AG im Fall einer Strafverfolgung von jeglicher Verantwortung. Die Weta AG ist verpflichtet, auf behördliche oder gerichtliche Anweisung hin, Zugriffe auf Dienstleistungen und Services zu sperren und diese sowie die damit in Verbindung stehenden Informationen an die Behörden weiterzugeben. In diesen Fällen entstehen keine Minderungs-, Erstattungs- oder Schadenersatzansprüche seitens des Kunden an Weta AG.

Preisbasis

Alle angegebenen Preise verstehen sich in Schweizerfranken, ohne Mehrwertsteuer oder anderen öffentlichen Abgaben. Preisanpassungen seitens Hersteller oder Lieferanten sind möglich und können dem Kunden weiterverrechnet werden.

Die Pauschale für Arbeits- und Kleinmaterial beinhaltet das Arbeitswerkzeug und Notebook des Technikers. Sonstige Arbeitsmittel, wie Messgeräte usw. werden separat ausgewiesen. Die Pauschale für Arbeitsvorbereitung («AVOR») / Administration beinhaltet die Auftragsannahme, Planung und Einteilung, Terminfestlegung mit dem Kunden sowie Nachbearbeitung; je nach Auftragsgrösse variabel. Für Aufträge, die von Seite des Kunden annulliert werden, werden die «AVOR-Kosten» ebenfalls in Rechnung gestellt.

Vereinbarte Preise umfassen weder Lieferkosten, Reise- und Verpflegungskosten, Porto und Verpackung noch sonstige Produktnebenkosten. Die durch die gelieferten Produkte oder Dienstleistungen benötigte Möbel, elektrischen oder baulichen Veränderungen sowie Anpassungen an Soft- und Hardware anderer Lieferanten sind nicht enthalten. Der Aufwand an zusätzlicher Schulung, sowie evtl. speziellen Anpassungen ist im Pauschalpreis nicht enthalten, es sei denn dies wurde so im Vertrag oder im Angebot ausdrücklich abgemacht. Ansonsten werden diese Leistungen separat in Rechnung gestellt. Treten durch neue Hardware-Lieferungen, bei bestehender Hard- und Software, Inkompatibilitätsprobleme auf, ist die Behebung dieser Leistungen im Preis nicht enthalten. Tarifänderungen und Preisanpassungen werden dem Kunden so früh wie möglich mitgeteilt, können aber auch während der Vertragslaufzeit seitens Weta AG vorgenommen werden, sollten sich wesentliche Kostenfaktoren verändert haben. Die Weta AG verrechnet keine effektiven Reisezeiten. An ihre Stelle treten Fahrpauschale/Fahrzeug, welche sich nach der Region

und Entfernung des Kunden zu dem Geschäftssitz von der Weta AG richten. Vom Kunden unterzeichnete Rapporte gelten als anerkannt.

Reparatur-Kostenvoranschläge für defekte Geräte

Ein von der Weta AG erstellter Kostenvoranschlag wird unabhängig davon, ob das defekte Gerät repariert wird, nach Zeitaufwand des Technikers in Rechnung gestellt und ist in jedem Fall kostenpflichtig. Der Kostenvoranschlag für Reparaturkosten kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen. Wird die Reparatur des Gerätes vom Kunden abgelehnt, kann dieses innert 2 Wochen nach Ablehnung der Reparatur bei der Weta AG abgeholt werden. Meldet sich der Kunde nach Erhalt des Kostenvorschlages nicht bei der Weta AG, gilt der Kostenvoranschlag als abgelehnt. Nach Ablauf der 2-wöchigen Frist wird das Gerät entsorgt.

Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

Das jeweilige Zahlungsziel wird auf der Rechnung, Offerte oder der Auftragsbestätigung festgelegt. Bei Aufträgen ab CHF 10'000.- gelten zusätzlich folgenden Konditionen:

- 50% des Auftragswertes (netto) bei Auftragserteilung (der Auftrag wird erst nach Eingang der Zahlung ausgelöst)
- 30% des Auftragswertes (netto) bei Erhalt der bestellten Artikel (sofern Komponenten bestellt werden müssen)
- 20% des Auftragswertes (netto) nach Abschluss des Projekts.

Bei Zahlungsverzug kann die Weta AG einen Verzugszins über 5% (Jahreszins) erheben. Der Verzug beginnt automatisch (ohne Mahnung) nach Ablauf der Zahlungsfrist. Weiter kann Weta AG ihre Leistungen bei Zahlungsverzug einstellen. Die Wiederaktivierung durch Zahlungsverzug abgeschalteter Services wird dem Kunden zusätzlich verrechnet. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, welche sich durch den Verzug ergeben, behält sich Weta AG vor. Pro erstellte Mahnung kann Weta AG eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.- erheben. Kommt der Kunde bei zwei wiederkehrenden Rechnungen in Verzug, hat Weta AG das Recht das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Dies entbindet den Kunden jedoch nicht von der Pflicht, die noch offenen Rechnungen zu begleichen. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelchen Ansprüchen des Kunden ist untersagt. Die Weta AG kann ihre Forderungen mit Gegenforderungen des Kunden begleichen. Der Kunde verpflichtet sich, auf das Geltendmachung von Retentionsrechten gegenüber der Weta AG zu verzichten.